

wie es ebenfalls vorgesehen war. Das Denunziantentum könne außerdem üble Auswirkungen haben. Es würden z.B. Wilddiebe eine Person unschädlich machen, wenn sie annähmen, von dieser Person angezeigt zu werden.

Trotz dieser Eingabe wurde in einer Verordnung vom 9. Mai 1746 den Denunzianten eine hohe Belohnung versprochen ( Rep.6/5260). Die Wilderei wurde trotz dieser Maßnahmen nicht niedergezwungen. Im Oktober des Jahres 1751 sprach sich Freiherr von Wedel für eine häufigere Erneuerung der Verbote aus, da nach seiner Meinung dem gemeinen Manne die schärfsten Verbote nur solange gelten, wie sie ihm noch neu sind und dem Gedächtnis etwas eingedrückt worden.

Die Strafen standen nicht nur auf dem Papier sondern wurden bei Überführung der Täter wirklich angewandt. So wurde ein Bauer aus Upende, der einen Hasen geschossen hatte, zu halbstündigen Stehen am Pfahl vor der Burgpforte verurteilt, da er die Geldstrafe nicht bezahlen wollte. Ein anderer Wilddieb wurde wegen dreimaliger Dieberei am Pranger mit Ruten gestrichen und dann des Landes verwiesen. Über Tortour und Execution ist noch eine Kostenberechnung vorhanden (2).

#### b) Weitere Gesetze und Verordnungen.

Auf die Forst- und Jagdedikte für das Fürstentum Ostfriesland und für das Harlingerland, sowie auf das Publicandum wegen der Wilddieberei vom 9.5.1746, in dem die hohe Belohnung für Denunzianten festgelegt wurde, folgte noch eine ganze Reihe Verordnungen, die jedoch meist wie oben genannten Gesetze in Erinnerung bringen sollten. So wurde auch in § 15 der Forstordnung für das Fürstentum Ostfriesland vom 15. Mai 1770 ( Rep.6/5269) darauf hingewiesen, daß die Jagdangelegenheiten durch das Forst- und Jagdedikt des Jahres 1745 geregelt seien.

Die allgemeine Jagdfreiheit auf Raubzeug und Zugvögel wurde durch eine Erklärung der Ritterschaft vom 17.10.1785 sehr eingeschränkt. Zur freien Jagd (Aucupio) wurden nur noch wilde Gänse und Enten gezählt, die von den Untertanen aus den Poolhütten an den Binnenseen geschossen werden durften. Auf dem Wege zu den Hütten mußte das Gewehr verpackt und der Hund angeleint sein. Diese Erklärung, die von der Kriegs- und Domänenkammer im Mai 1789 bestätigt wurde, war erforderlich, weil viel Wilderei unter dem Deckmantel der Aucupio versteckt wurde.

Die Jagdordnung für die Provinz Ostfriesland vom 31.7.1838 regelte später die Aucupio derart, daß jeder auch zur Jagd nicht berechnigte Eingesessene wilde Enten, Gänse und Schwäne sowie sonstige wilde Wasservögel, außer in der Zeit vom 15.4. bis 15.7., schießen und fangen durfte.

Diese Bestimmungen der Jagdordnung von Ostfriesland über die Jagd auf Wasservögel wurden durch die Hannoverische Jagdordnung des Jahres 1859 erneut anerkannt. Für die Jagdausübung auf Wassergeflügel war hiernach ein besonderer Jagdschein erforderlich, der jedem Eingesessenen für 3 M - bei notorischer Armut unentgeltlich ausgestellt wurde. Diese Jagd durfte an den Rändern der Teiche, Seen und Sümpfe von kleinen Hütten her ausgeübt werden, wobei die Hütten nur auf dem nächsten, gebahnten Wege mit ungeladener, das Schloß umwickelter Flinte und angeleintem Hunde aufgesucht werden durften. Ähnlich lagen bis vor kurzem noch die Verhältnisse bei den Erlaubnisscheinen für die Wasserjagd auf dem Watt, die für die Flächen ausgegeben wurden, auf denen sich, unabhängig von Ebbe und Flut, keinerlei Vegetation mehr findet. Auch hierbei war das Betreten fremder Jagdbezirke - der Festlands- bzw. Inseljagden - in Jagdausrüstung außerhalb der öffentlichen Wege verboten. Der Erlaubnisschein verwies dabei auf die Bestimmungen des Wegerechtes nach dem Jagdgesetz. Neuerlich ist zur Wasserjagd wie zur Jagd auf dem Festlande ein gültiger Jagdschein und das sonstige Jagdausübungsrecht erforderlich.

Jeder

Jeder Eigentümer war nach der Jagdordnung von 1838 außerdem auf seinem Grundstück berechtigt, Raubtiere, Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Fischotter auszugraben und zu fangen. Hierbei durfte aber keine Schusswaffe benutzt werden.

Im Dezember 1786 wies eine Verordnung darauf hin, daß Hunde gebüngelt sein müßten. Die Mitnahme der Hunde zur Feldarbeit wurde im Jahre 1790 vollständig untersagt (Rep.6/5269), eine Anordnung, deren Erneuerung heute nottäte.

Nach einer Anweisung aus Berlin vom Jahre 1786 sollte das Forstpersonal über die Ausübung der Privatjagd bessere Aufsicht üben (24.).

Am 25. August 1788 wurde den Juden das Handeln mit Hasen verboten. Juden durften nun keine Hasen mehr aufkaufen, da sie durch vielfache Hehlerei das Wildern unterstützten. (2).

In einer Anordnung des Königlich Hannoverschen Jagddepartements zu Osnabrück vom 24.10.1846 wurde noch verfügt, daß die Pächter zur Koppeljagd keine Gäste hinzuziehen durften.

Dann aber brachte das Jahr 1848 in allen deutschen Landen die sogen. Jagdfreiheit auf eigenem Grund und Boden. In kurzer Zeit war allerorten der Wildstand derart gefährdet, daß neue Schritte unbedingt erforderlich wurden. In Ostfriesland wurde die Jagd durch das hannoversche "Gesetz betreffend Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd" vom 29.7.1850 geregelt. Hierin wurde das Jagdrecht vom Jagdausübungsrecht getrennt. Für die Jagdausübung waren Jagdscheine erforderlich, die für das Jagdjahr vom 1.9. - 31.8. galten. Die nun folgende, oben bereits erwähnte hannoversche Jagdordnung des Jahres 1859 wurde im beginnenden 20. Jahrhundert durch die preußische Jagdordnung vom 15. Juni 1907 ersetzt.

Einen hervorragenden Abschluß fand die Jagdgesetzgebung

im

im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, das einheitlich für das ganze deutsche Reichsgebiet galt. In diesem Gesetz wurde erneut festgelegt, daß das Jagdrecht unlösbar mit dem Recht an der Scholle verbunden sei, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt. Die Ausübung des Jagdrechtes aber könne nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Das Reichsjagdgesetz ist aufgebaut auf den Grundsätzen der Waidgerechten Jagdausübung und der Hegepflicht der Jäger unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landeskultur. Es ist zur Zeit noch im Lande Niedersachsen und damit in Ostfriesland gültig. Es bleibt zu hoffen, daß seine Bestimmungen in die in Vorbereitung befindliche neue Jagdgesetzgebung weitgehend übernommen wird.

### 3.) Das Wild.

#### a) Der Abschluß des Rot- und Damwildes (1771-83).

Seit der preußischen Regierungsübernahme im Jahre 1744 waren in Ostfriesland keine besonderen Jäger mehr für die Jagdaufsicht bestellt. Der Jagdschutz wurde von den Forstbeamten nebenher ausgeübt. Wilddiebe wurden nur noch in Ausnahmefällen zu Leibesstrafen verurteilt. Allgemein waren Geldstrafen für Wilderei festgelegt. So nahmen auch in kurzer Zeit die Rot- und Damwildbestände durch die vielen Wilddiebstähle stark ab. Außerdem verminderte, wie oben ausführlich berichtet, ein Wolf in den Jahren 1766-76 das Rot- und Damwild erheblich.

Obwohl der Rot- und Damwildbestand nur noch sehr gering war, klagte die bäuerliche Bevölkerung weiterhin stark über Wildschäden. Für das Jagdjahr 1771/72 wurde daher ein erhöhter Abschluß angeordnet, dessen Durchführung aus den wesentlich höheren Jagdeinnahmen dieses Jahres ersichtlich ist. ( 19 ).

Die fortschreitende Landeskultur ließ sich in diesem Waldarmen Bezirk, in dem das Wild fast ausschließlich auf das Äsen von Feldfrüchten angewiesen war, mit der